



Verordnung der Gemeinde Raschau-Markersbach über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Auf der Grundlage des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in Verbindung mit dem § 25 des Gesetzes zur Regelung des Straßenverkehrs- und Kraftfahrwesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz – SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) und dem § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz – SächsStVZustG) vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 136) hat der Gemeinderat der Gemeinde Raschau-Markersbach in seiner Sitzung am 20.04.2023 mit Beschluss Nr. 222/2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Raschau-Markersbach werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.
- 2) Die Gebührenpflichtigen Parkplätze sind entsprechend gekennzeichnet.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den Parkflächen gemäß § 1.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer sein Fahrzeug auf einer Parkfläche gemäß § 1 parkt.

§ 4 Parkgebühren

- 1) Die Gebühren für das Parken auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheinautomaten regelt das Gebührenverzeichnis (siehe Anlage).
- 2) Soweit gesetzlich Umsatzsteuer entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Vorherige Regelungen diesbezüglich treten damit gleichzeitig außer Kraft.

Raschau-Markersbach, den 03. Mai 2023

Tröger
Bürgermeister





**Gebührenverzeichnis zur Verordnung der Gemeinde Raschau-Markersbach
über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)**

Parken am Loipenhaus (Hundsmartertrasse HMT) am Oberbecken

- (1) Die Gebühr für eine Tagesparkkarte beträgt 3,00 € (in der Zeit von 00.00 und 24.00 Uhr).
- (2) Wertmarken sind im 10er-Satz für 25,00 € erhältlich.
- (3) Die Gebühr für die Tagesparkkarte ist am Parkautomat zu entrichten, Inhaber von Wertmarken werfen pro Tag eine Wertmarke in den Parkautomaten ein.

Parken am Freibad im Ortsteil Raschau

- (1) Die Gebühr für eine Tagesparkkarte beträgt 2,00 € (in der Zeit von 00.00 und 24.00 Uhr).
- (2) Die Gebühr für die Tagesparkkarte ist am Parkautomat zu entrichten.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Absatz 4 der SächsGemO

Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.